

HEINZ OHDE DIPL. - ING.
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

MMZ10 / 3073

HEINZ OHDE · POSTFACH 10 13 16 · 4350 RECKLINGHAUSEN

An die
Landtagsabgeordneten des
"Innere Verwaltung" und
politik des Landtages Nc
Westfalen
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf



4350 RECKLINGHAUSEN
Westerholter Weg 134
Tel. (02361) 13 00 0/9

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Recklinghausen
(BLZ #26 500 30) Kto.-Nr. 100 874 92
Kreis Sparkasse Recklinghausen
(BLZ 426 501 50) Kto.-Nr. 90 085 721
Postfachkonto Dortmund 341 77-464

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Tag 16.11.1989

Betr.: Berufsordnung für ÖbVI und VermKatG NW

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Zu der beabsichtigten Änderung der Berufsordnung für ÖbVI und des VermKatG NW möchte ich Bedenken äußern.

Ca. 380 zugelassene ÖbVI in NRW und die Katasterämter decken den Bedarf ab. Weitere Vermessungsassessoren werden sich wegen fehlender anderer Möglichkeiten selbständig machen müssen. Hunderte studieren noch an den Hochschulen oder sind in der Referendaraus- bildung. Sie haben sich bei der Berufswahl auf die gesetzlich ab- gesicherten Möglichkeiten verlassen. Ich würde es als ungerecht empfinden, wenn diese Gruppe einer anderen Gruppe, die eine wesentlich kürzere Ausbildungszeit hat, gleichgestellt würde. Sehr kleine Büros (Ein-Mann-Betriebe), die dann entstehen würden, hätten kaum die Möglichkeit, moderne Geräte (Elektro-optische Tachymeter, Plotter etc.) einzusetzen. Das würde unwirtschaft- liche Arbeit, d. h. Rückschritt bedeuten.

Sollten doch Vermessungsingenieure mit dem Abschluß einer deutschen Fachhochschule zugelassen werden, muß gewährleistet sein, daß sie in ihrer bisherigen Tätigkeit hauptsächlich im Kataster gearbeitet haben. Geschäftsführer von Firmen, die hauptsächlich in der Photo- grammetrie oder bei rein technischen Messungen tätig waren, können selbst nach einem Seminarbesuch nicht die notwendigen Kataster- erfahrungen haben.

Zur Zeit werden nur ca. 5 % aller Gebäude topographisch eingemes- sen. Eine Entschädigungsforderung von 235 Mill. DM kann da nur weit überzogen und daher unseriös sein. In unserem Katastersystem kann eine topographische Gebäudeeinmessung nur systemfeindlich sein. Neben den Grenzpunkten sollen auch alle Gebäudeecken koor- diniert werden. Wenn ein Gebäude auf der Grenze steht, das heißt Gebäudeecken gleichzeitig Grenzpunkte sind, würden bei einer topographischen Gebäudeeinmessung zwei verschiedenartige Koor- dinaten entstehen: die Koordinate für den Grenzpunkt und die topographische Koordinate für die Gebäudeecke. Wünschenswert

Dipl.-Ing. Heinz Ohde

435 Recklinghausen

Westerholter Weg 134

Blatt 2 zu ~~meinem~~ / meinem Rechnung / Schreiben vom 16.11.1989

MM Z 10 / 3073

wäre es daher, wenn topographische Gebäudeeinmessungen nur auf
Werksgeländen und eventuell auch landwirtschaftlichen Gehöften
weit ab von jeder Eigentumsgrenze zugelassen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Öffentl. best. Verm.Ing.